

Bewital Holding GmbH & Co. KG  
Industriestraße 10  
46354 Südlohn

Maßgebliches BVT-Merkblatt:  
„Beste verfügbare Techniken in der  
Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“  
Stand: Dezember 2005

**Burloer Str. 93 D – 46325 Borken**  
Internet: <http://www.kreis-borken.de>  
Fachabteilung: **63.3 – Anlagenbezogener  
Immissionsschutz**  
Aktenzeichen: 63–03656/2013-busc  
Auskunft erteilt: Karl-Heinz Busch  
Durchwahl: 02861 – 82 2354  
E-Mail: [kh.busch@kreis-borken.de](mailto:kh.busch@kreis-borken.de)  
Telefax: 02861 – 82 271 2354  
Zimmer: 2354

Datum: 11.08.2014

**Ihr Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 04.12.2013**

**Erweiterung eines Produktionsbetriebes für die Herstellung von Heimtiernahrung**

## **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**




### **I. Tenor**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**ich erteile Ihnen die Genehmigung, auf dem Grundstück in 46354 Südlohn, Gemarkung Oeding Flur 11, Flurstücke 301, 508, 509 und 626 eine Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft gemäß Ziffer 7.34.1 des Anhangs der 4. BImSchV zu ändern und geändert zu betreiben und eine Gasturbine gemäß Ziffer 1.4.1.2 des Anhangs der 4. BImSchV zu betreiben.**

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

#### **Busverbindungen**

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis  Nordring + 10 Min. Fußweg,  
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis  Kreishaus,  
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis  Kreishaus;  
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30  
[www.rvm-online.de](http://www.rvm-online.de)

#### **Öffnungszeiten**

Fachbereich Bauen, Wohnen  
und Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr  
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

#### **Konten des Kreises Borken**

Sparkasse Westmünsterland  
IBAN: DE13 4015 4530 0000 0142 74  
BIC: WELADE3WXXX

## II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst die Erhöhung der Tierfutterproduktion von 148 t/Tag auf 436 t/Tag und umfasst die wesentliche Änderung des Genehmigungsbescheides 63 – 00469 2012 vom 17.09.2012.

BE 1000	Rohwarenlager 1 (Lager Input)	Bestand
BE 1100	Rohwarenlager 2 (Lager Input)	Neu
BE 2000	Produktion	Bestand
BE 2100	Mahl- und Mischanlage 1	Bestand
BE 2110	Mahl- und Mischanlage 2	Bestand
BE 2120	Mahl- und Mischanlage 3	Neu
BE 2200	Extruder 1	Bestand
BE 2210	Extruder 2	Bestand
BE 2220	Extruder 3	Neu
BE 2300	Trocknung 1	Bestand
BE 2310	Trocknung 2	Bestand
BE 2320	Vortrocknung	Neu
BE 2330	Trocknung 3	Neu
BE 2400	Befettung und Kühlung 1	Bestand
BE 2410	Befettung und Kühlung 2	Bestand
BE 2420	Befettung und Kühlung 3	Neu
BE 2500	Frischfleischzugabe	Änderung
BE 3000	Fertigwarenlager 1 (Lager Output)	Bestand
BE 3100	Fertigwarenlager 2 (Lager Output)	Neu
BE 3200	Fertigwarenlager 3 (Lager Output)	Neu
BE 4000	Abluftbehandlung 1 (Biofilteranlage)	Bestand
BE 4100	Abluftbehandlung 2 (Biofilteranlage)	Neu
BE 5000	Dampfkesselanlage 1	Bestand
BE 5100	Dampfkesselanlage 2, einschl. BHKW	Neu
BE 6000	Abfüllanlage 1	Bestand
BE 6100	Abfüllanlage 2	Neu

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

### **III. Befristungen, Befreiungen, Ausnahmen**

1. Befristung:  
Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
2. Gleichzeitig mit dieser Genehmigung werden folgende Abweichungen gemäß § 73 BauO NRW zugelassen bez. Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erteilt:
  - Abweichung von § 6 BauO NRW bezüglich der Unterschreitung der erforderlichen Abstandfläche um bis zu 19 cm in einem Teilbereich zur westlichen Grundstücksgrenze.
  - Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Südlohn bezüglich der offenen Bebauung zur westlichen Grundstücksgrenze.

### **IV. Weitere Nebenbestimmungen**

#### **1. Allgemeine Festsetzungen**

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.2 Dem Kreis Borken - FB 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz – ist die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage spätestens 14 Tage vorher schriftliche mitzuteilen.

#### **2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugenden Brandschutz**

- 2.1 Der Ausführungsbeginn, die Rohbaufertigstellung und die abschließende Fertigstellung ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken anzuzeigen und die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters bzw. die Fachbauleiterin oder der Fachbauleiter mitzuteilen.
- 2.2 Vor Baubeginn ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken der Nachweis über die Standsicherheit einschließlich den konstruktiven Brandschutz einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss.  
Der Nachweis muss mit den genehmigten bzw. hier vorliegenden Bauvorlagen übereinstimmen. Zum Nachweis gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung des geprüften Nachweises.

- 2.3 Mindestens eine Woche vor Baubeginn sind der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung in statischer (einschließlich konstruktivem Brandschutz) Hinsicht beauftragt sind.
- 2.4 Mindestens eine Woche vor Baubeginn ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken der Name der Fachbauleiterin oder des Fachbauleiters für Brandschutz mitzuteilen. Für die Fachbauleitung ist eine Person zu benennen, die als Fachplanerin oder Fachplaner nach § 58 Abs. 3 BauO NRW das Brandschutzkonzept aufstellen können.  
Die befähigte Person hat darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt wird und dass die Baumaßnahme entsprechend den Bauvorlagen und dem öffentlichen Baurecht, insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik, ausgeführt wird.
- 2.5 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken folgende Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen:
- a) Die Bescheinigungen von den staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik und Brandschutz), wonach diese sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden ist.
  - b) Die Übereinstimmungsnachweise des Fachbauleiters Brandschutz zur Umsetzung der im Brandschutzkonzept und in der Baugenehmigung vorgesehenen Maßnahmen zum Brandschutz. Die Vorlage der Nachweise entspricht der gemäß § 81 Abs. 4 BauO NRW vorgesehenen Aushändigung zu Prüfzwecken.
  - c) Die Unternehmererklärung (TGA) zur Energieeinsparverordnung 2009 (Anlage 2 zur EnEV-UVO).
  - d) Bescheinigung des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters, dass sich der Schornstein oder die Abgasanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist.
  - e) Die Berichte der Prüfsachverständigen gemäß § 3 der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW) über die Prüfung der nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen sowie der dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit.  
Zu prüfende Anlagen:
    - Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
    - Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen
    - elektrische Anlagen
    - Lüftungstechnische Anlagen
    - natürliche Rauchabzugsanlagen
    - ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen
- 2.6 Die Zugänge zur Sprinklerzentrale sind durch dauerhafte Beschilderungen augenfällig zu kennzeichnen.

- 2.7 Die Rettungswegführung, sowie die Anordnung der Ausgänge, müssen gemäß den Plänen zum Brandschutzkonzept vom 02.06.2014 ausgeführt werden.
- 2.8 Das zu den Antragsunterlagen gehörige Brandschutzkonzept mit Datum vom 02.06.2014 (Dipl.-Ing. Thomas Franke) ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Baumaßnahme und beim Betrieb der Gebäude beachtet werden.

### **3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz**

- 3.1 Die unter Ziffer 7 des schalltechnischen Berichtes dargestellten Maßnahmen zur Lärminderung sind bis zur Umsetzung der Genehmigung umzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist gutachterlich zu begleiten; die Bestätigung des Gutachters ist mir unverzüglich vorzulegen.
- 3.2 Durch Messung eines Sachverständigen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahmen zur Schallminderung ist die Wirksamkeit durch gutachterliche Messung am IP 1 unter Ausblendung der betrieblichen LKW-, Gabelstapler oder PKW-Verkehre zu belegen.
- 3.3 Die von der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, vor den nächst benachbarten Wohnhäusern an der

Industriestraße 5	tagsüber	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A),
Jakobistraße 1, 3a	tagsüber	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschemissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Ein Beitrag zur Gesamtgeräuschbelastung ist dann nicht gegeben, wenn die Zusatzbelastung der von der genehmigten Anlage ausgehenden Geräusche die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

- 3.4 Die von den Betriebsanlagen verursachten Geruchsimmissionen dürfen, auch in Verbindung mit dem Beitrag bereits genehmigter Anlagen, im Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes die in der Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL - unter Ziffer 3.1 aufgeführten Immissionswerte (IW) für

Wohn-/Mischgebiete von IW 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden)  
und  
Gewerbe-/Industriegebiete von IW 0,15 (entspricht 15 % der Jahresstunden)

festgestellt und beurteilt gemäß der GIRL nicht überschreiten.

Hinweis:

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen 3.5; 3.7 und 3.8 ist die Anlage hinsichtlich der Geruchsimmissionen als irrelevant anzusehen, so dass dann auch nicht ursächlich zu einer Überschreitung der genannten Grenzwerte beitragen kann.

- 3.5 Die Abluft der Produktionsanlagen sind zu erfassen und dürfen nur über die Biofilter gereinigt in die Atmosphäre abgeleitet werden. Der Luftdruck innerhalb des Gebäudes muss unterhalb des atmosphärischen Drucks im Freien liegen. Hierzu ist sicherzustellen, dass Türen, Tore, Fenster sowie sonstige Gebäudeöffnungen geschlossen sind, bzw. unverzüglich nach Benutzung geschlossen werden. Auch bei geöffneten Türen und Toren ist eine Unterdruckhaltung notwendig. Tore und Türen sind gegeneinander zu verriegeln, so dass Durchzug zu vermeiden ist. Die Unterdruckhaltung ist im Rahmen der Kontrolle und Wartung durch die sachkundige Person oder Stelle (s. Ziffer 3.11) zu überprüfen.
- 3.6 Die Funktionsfähigkeit der gegenseitig elektrischen Verriegelung der Tore ist durch Bescheinigung des Errichters o.ä. dem Kreis Borken zu belegen.
- 3.7 Das Filtermaterial darf nicht austrocknen, es muss jederzeit einen optimalen Wassergehalt aufweisen. Zur Sicherstellung eines für die Filterbiologie optimalen Wassergehaltes ist die dem Biofilter zugeführte Luft ausreichend (> 95%) zu befeuchten; zusätzlich sind Beregnungseinrichtungen zu installieren und bei Bedarf zu betreiben.
- 3.8 Auf der Reinluftseite des Filters darf unter allen Betriebszuständen kein anlagentypischer Rohgasgeruch wahrnehmbar sein. Eine Reingaskonzentration von 500 GE/m<sup>3</sup> darf nicht überschritten werden.
- 3.9 Über die Wartung und Instandhaltung des Biofilters ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes durch Wartung, Inspektion und Instandsetzung aufzuführen sind. Das Betriebstagebuch dient als Nachweis des Betriebszustandes. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und mir auf Verlangen vorzulegen.  
Das Betriebstagebuch kann elektronisch geführt werden, sofern eine Datensicherung betrieben wird.
- 3.10 Das Biofilter ist arbeitstäglich visuell zu überprüfen. Das Ergebnis ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.  
Folgende Betriebsdaten sind kontinuierlich zu messen, aufzuzeichnen und in einem halbstündlichen Mittelwert darzustellen:
  - Differenzdruck,
  - Wassermengendurchflusszähler im Strang der Filterberegnung

Folgend Betriebsdaten sind arbeitstaglich zu messen und zu dokumentieren:

- pH-Wert im Sickerwasser
- Abgastemperatur nach dem Wascher

- 3.11 Mit einer fur Biofilter sachkundigen Stelle oder Person ist innerhalb von einem Monat vor Inbetriebnahme der anderung der Anlage ein Vertrag fur eine regelmaige Kontrolle und Wartung des Biofilters abzuschlieen.
- 3.12 Das Intervall zwischen den Kontrollen/Wartungen darf sechs Monate nicht uberschreiten.
- 3.13 Die erste Kontrolle und Wartung ist bis spatestens vier Monate nach Inbetriebnahme der Erweiterung der Anlage durchzufuhren. Im Rahmen der ersten Kontrolle und Begehung durch die sachkundige Person oder Stelle ist ein auf die Biofilteranlage mageblicher Selbstuberwachungsplan festzulegen und mir vorzulegen.
- 3.14 Die Ergebnisse der Wartungen und Kontrollen sind schriftlich dokumentieren zu lassen und innerhalb von 14 Tagen im Betriebstagebuch zu archivieren. Sofern bei der Kontrolle ein Wartungs- oder Sanierungsbedarf erkannt wird, sind die von der sachkundigen Person fur erforderlich gehaltenen Manahmen durch den Betreiber unverzuglich durchzufuhren. Der Wartungs- und Kontrollbericht ist mir auf Anforderung vorzulegen.

Die Kontrolle muss mindestens umfassen:

- Kontrolle der Unterdruckhaltung des Produktionsgebudes,
  - Messtechnische Aufnahme, vor und nach dem Wascher
    - o Temperatur, rel. Feuchte, Druck, Volumenstrom
  - Rastermessung der Temperatur 20 cm oberhalb Filtermaterialoberkante zur Bestimmung der Durchstromung, alternativ kann ein Nebelversuch durchgefuhrt werden.
  - Ein Entnahmepunkt fur Filtermaterial aus zwei Horizonten
  - Zwei Analytik des Filtermaterials
    - o Biologische Aktivitat, pH-Wert, Wassergehalt
  - Aufnahme im Drainagewasser:
    - o pH-Wert
  - Aufnahme der Teilvolumenstrome
    - o Temperatur, rel. Feuchte, Druck, Volumenstrom
- 3.15 Die Einhaltung der mit Ziffer 3.9 begrenzten Emissionsstromes ist fruhestens 3 Monate, spatestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme durch die Abnahmemessung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass wahrend der Messung eine hohe Auslastung der Produktionsanlagen vorherrscht. Fur die Messung ist die VDI 3477 zugrunde zu legen. Fur die Beurteilung der Messergebnisse ist die TA Luft mageblich. Der Messbericht ist mir innerhalb eines Monats nach der Messung vorzulegen.
- 3.16 Die Messung ist im dreijahrigen Abstand zu wiederholen, sie kann um bis zu 3 Monate verschoben werden, wenn das 3 Jahres-Intervall in den Zeitraum eines Wechsels des Filtermaterials fallen wurde.

- 3.17 Die erforderliche Schornsteinhöhe zur Ableitung der Verbrennungsabgase des Dampfkessels und der BHKW-Anlage muss 5 m über dem Dach der Halle für Halbfertigprodukte betragen.
- 3.18 Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe der Gasturbine (5.4.1.5 TA Luft) dürfen folgende Massenkonzentrationen bezogen auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts nicht überschreiten:
- |   |                       |
|---|-----------------------|
| Kohlenmonoxid:                              | 0,10 g/m <sup>3</sup> |
| Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid: | 75 mg/m <sup>3</sup>  |
- Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 15 %. Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA Luft.
- 3.19 Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe des Dampfkessels dürfen folgende Massenkonzentrationen bezogen auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts nicht überschreiten:
- |   |                      |
|---|----------------------|
| Kohlenmonoxid:                              | 0,10g/m <sup>3</sup> |
| Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid: | 95 mg/m <sup>3</sup> |
- Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 %. Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA Luft
- 3.20 Die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen der Gasturbine und des Dampfkessels gemäß Ziffern 3.19 und 3.20 sind frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle (anerkannte Sachverständige nach §§ 26, 28 BImSchG) feststellen zu lassen. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz unverzüglich zu übersenden.  
Die Messungen sind im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.
- 3.21 Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- 3.22 Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probeentnahmeöffnungen ist die VDI-Richtlinie 4200 Blatt 112/00 maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Messungen vornehmen soll, und dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz festzulegen. Die entsprechenden Stellen sind im Rd.Erl. des Umweltministeriums - V-3/V-5-8817.4.2/8043.2 (V Nr. 2/03) vom 25.05.2003 - aufgeführt.  
Sind die Probeentnahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z. B. verfahrbare Leitern/Treppen oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung zu stellen.



#### **4. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht**

- 4.1 Gemäß § 59 LWG (Landeswassergesetz) in Verbindung mit § 58 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) und Anhang 49 der geltenden Abwasserverordnung bedarf die Einleitung von mineralöhlhaltigen Abwasser in die öffentliche Kanalisation einer Indirekteinleitergenehmigung. Vor Inbetriebnahme des Waschplatzes ist die entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Behörde, hier Untere Wasserbehörde Kreis Borken, einzuholen. Der Antragssteller hat sich rechtzeitig vor Erstellung der Anlage mit dem zuständigen Sachbearbeiter Herrn Johannes Verdirk, Kreis Borken, Fachbereich Natur und Umwelt, Facheinheit Abfall, Abwasser und Bodenschutz Tel.: 02861-82-1446 über Art und Umfang der vorzulegenden Antragsunterlagen zu erkundigen.
- 4.2 Sofern Abwasser aus dem Herkunftsbereich 31 der Abwasserverordnung (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) anfällt und die wöchentliche Abwassermenge mehr als 10 m<sup>3</sup>/Woche beträgt, ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken ein Indirekteinleiterantrag gemäß dem Landeswassergesetz vorzulegen. Zur Schlussabnahme ist der Unteren Wasserbehörde eine Aufstellung der Abwassermengen aus den vorgenannten Herkunftsbereichen, Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung vorzulegen.
- 4.3 Der Befüllbereich für die Frischfleischbefüllung ist baulich so zu gestalten, dass gegebenenfalls austretende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden und auf der Fläche zurückgehalten werden. Ein Eintrag dieser Stoffe in die öffentliche Kanalisation ist zu vermeiden.
- 4.4 Die Revisionschächte für Schmutz- und Regenwasser sind ablaufseitig jeweils mit einem Havarie-Schieber auszurüsten. Die Schächte müssen vom Gehweg aus frei zugänglich und entsprechend markiert sein. Der Revisionschacht ist der erste erforderliche Schacht auf dem Privatgrundstück nach der Grundstücksgrenze.

#### **5. Nebenbestimmungen zum Tierseuchen- und Hygienerecht**

- 5.1 Die Anlage zur Herstellung von Heimtierfutter muss über geeignete Einrichtungen verfügen für
- die absolut sichere Lagerung und Behandlung des angelieferten Materials und
  - die Beseitigung nicht verwendeter tierischer Nebenprodukte, die nach der Herstellung der Erzeugnisse übrig bleiben, gem. der Verordnung 142/2011.
- 5.2 Die Anlage muss so konstruiert sein, dass eine effektive Reinigung und Desinfektion möglich ist.
- 5.3 Die Anlage muss über geeignete Vorkehrungen für die Bekämpfung von Ungeziefer wie Insekten, Nagern und Vögeln verfügen.
- 5.4 Für die Temperaturüberwachung im Extruder sind geeignete Messvorrichtungen einzurichten.

- 5.5 Installationen und Ausrüstungen sind in einem guten Zustand zu halten. Messausrüstungen müssen in regelmäßigen Abständen kalibriert werden.
- 5.6 Es müssen geeignete Vorrichtungen für die Reinigung und Desinfektion von Containern und Fahrzeugen vorhanden sein. Eine Innenreinigung der Fahrzeuge und Container kann auch bei der benachbarten Fa. Westrans erfolgen.
- 5.7 Das Frischfleisch muss direkt verarbeitet werden, eine Lagerung ist ohne Kühlung nicht zulässig.
- 5.8 Werden die Abwässer einer Kläranlage zugeführt, deren Klärschlämme auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht werden, muss ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm eingerichtet werden.
- 5.9 Die neue Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn durch das LANUV eine Begehung des Betriebes erfolgt ist und ein vom LANUV beauftragter technischer Sachverständiger die Anlage geprüft und bestätigt hat, dass das Heimtierfutter bei der Verarbeitung einer Hitzebehandlung von mindestens 90 Grad im Kern unterzogen wird.

## **6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz und Anlagensicherheit**

- 6.1 Das Zertifikat über die Prüfung der Dampfkesselanlage ist spätestens vor Inbetriebnahme zur Prüfung vorzulegen.
- 6.2 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind die mit dem Prüfvermerk des Sachverständigen/der zugelassenen Überwachungsstelle versehenen Stromlaufpläne vorzulegen.
- 6.3 Die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitsstromkreise nach EN 50156 (VDE 0116) ist durch den Sachverständigen/ die zugelassene Überwachungsstelle zu bescheinigen.
- 6.4 Die Unterbrechung der Gaszufuhr bei Not-Aus ist über selbsttätig wirkende Sicherheitsabsperarmatur(en) zu gewährleisten.
- 6.5 Die fertig verlegten Gasleitungen einschließlich der Armaturen und sonstigen Bauteile müssen sorgfältig gereinigt und nach den Regeln der Technik ab Übergabestelle bzw. Anschlussschieber der Gasversorgung auf Dichtheit geprüft werden.
- 6.6 Die Dichtheitsprüfung ist mit Luft oder inertem Gas mit dem 1,1fachen zulässigen Betriebsüberdruck durchzuführen. Über die Prüfung sind Bescheinigungen vorzulegen, aus denen das Prüfverfahren, das Druckmittel, die Höhe des Prüfdruckes und das Ergebnis der Prüfungen hervorgehen. Die Prüfungen hat derjenige zu bescheinigen, der die Prüfung durchgeführt hat, z. B. der Ersteller.
- 6.7 Folgende Unterlagen sind spätestens bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen:
  - Schaltschema der Gasleitungen
  - R & I-Schema
  - Stromlaufplan der Anlage

- 6.8 Vor der erstmaligen Nutzung der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen ist die Explosionssicherheit durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen (Anhang 4, Ziff. 3.8 BetrSichV). Die hierzu beauftragte befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes gemäß der TRBS 1203 Nr. 3.1 verfügen. Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfung muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen. Werden die zum Explosionsschutz erforderlichen Maßnahmen verändert und dadurch die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze, der Arbeitsumgebung sowie die Maßnahmen zum Schutz Dritter beeinträchtigt, so ist eine erneute Überprüfung erforderlich. Arbeitsplätze sind dabei alle Bereiche in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit aufhalten. Hierzu gehören auch Bereiche, die bei der In- und Außerbetriebnahme sowie zu Kontroll- und Wartungszwecken betreten werden müssen.

## V. Hinweise

### 1. Hinweise zum Baurecht

- 1.1 Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigelegte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.
- 1.2 Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- 1.3 Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist dies der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4 Gemäß den Tarifstellen 2.4.10.2 und 2.4.10.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gemäß den §§ 81 und 82 BauO NRW Gebühren zu erheben.
- 1.5 Auf die Vereinigungsbaulast vom 23.07.2014 wird hingewiesen.

### 2. Hinweise zum Wasserrecht

- 2.1 Das gewerbliche Abwasser, das zusammen mit dem gewerblichen Abwasser der Firma Petrotec über den MAV in die Kläranlageeinheit eingeleitet wird, hat schon heute eine Chlorid-Belastung von bis zu 8.000 mg/l. Selbst ohne bauliche Erweiterung sollte kurz- bis mittelfristig eine deutliche Reduzierung angestrebt werden, Daher sollte der Antragssteller prüfen, ob eine Technik ohne die Verwendung von Regenerationssalzen eingesetzt werden kann.

- 2.2 In dem Betriebsgebäude der Kesselanlage wird mit Wasser gefährdenden Stoffen umgegangen. Beim Betrieb der Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (Läger als auch Mischanlagen) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) in der gültigen Fassung zu beachten.
- 2.3 Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen mit oberirdischen Anlagenteilen (z. B. Läger) für Wasser gefährdende Flüssigkeiten mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 1 m<sup>3</sup> sind vor Inbetriebnahme prüfpflichtig. Die Prüfung hat durch einen anerkannten Sachverständigen nach Wasserrecht zu erfolgen. Eine wiederkehrende Prüfung der Anlagen ist erforderlich, wenn der Gesamtrauminhalt der Anlagen mehr als 10 m<sup>3</sup> beträgt. Das Ergebnis der Inbetriebnahmeprüfung ist der Unteren Wasserbehörde spätestens vor Schlussabnahme vorzulegen.

### **3. Hinweise zum Arbeitsrecht**

- 3.1 Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid erlaubte Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung den in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen die mit der Benutzung der Anlage selbst und die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/ Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.
- 3.2 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (§ 21 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14 Abs. 1 u. 19 BetrSichV).
- 3.3 Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Münster unverzüglich anzuzeigen:
- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
  - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).
- 3.4 Wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 13 BetrSichV).

Fundstellen zum Arbeitsrecht:

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), vom 27. 9.2002 (BGBl. I S. 3777) in der Fassung vom 18.12.2008 (BGBl. I, Nr. 62, S. 2768)

Technische Regeln für Betriebssicherheit, TRBS 1201 Teil 1 "Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen" vom 15.09.2006 (BAnz. Nr. 232a, S. 20)

Technische Regeln für Betriebssicherheit, TRBS 1203 "Befähigte Personen", vom 12. Mai 2010 (GMBL. Nr. 29)

## **VI. Kostenentscheidung**

Eine Kostenentscheidung ergeht gesondert.

## **VII. Begründung**

Am 04.12.2013 beantragten Sie die Erweiterung und Betrieb der Produktion zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft mit einer Produktionsleistung von 148t/Tag auf 436 t/Tag.

Für das Vorhaben ist nach der ZustVU die Zuständigkeit des Kreises Borken gegeben.

Ihre Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung fällt unter die Nr. 7.18 „A“ Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a bis 3c UVPG wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist gemäß § 3a UVPG im Amtsblatt für den Kreis Borken und auf der Internetseite des Kreises Borken bekannt gemacht worden.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme bzw. zur Kenntnisnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Gemeinde Südlohn
  - Bauamt
  
- Landrat des Kreises Borken
  - Fachabteilung 63.1/2 im Hause, Bauordnung
  - Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Wasserbehörde
  - Fachabteilung 39.1 im Hause, Veterinärangelegenheiten
  
- Bezirksregierung Münster
  - Dezernat 55 – Arbeitsschutz
  -
  
- Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Beantragt hatten Sie von der Veröffentlichung abzusehen. Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG ermächtigt die Behörde hierüber zu entscheiden und schränkt das Ermessen dahingehend ein, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen dem Antrag zu folgen ist. Entscheidungserheblich ist, dass in der Prognose davon auszugehen ist, dass es nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter der BImSchG kommt, wobei die Erheblichkeit als Steigerung der „einfachen“ nachteiligen Auswirkungen des § 16 BImSchG kommt, wobei die Erheblichkeit als Steigerung der „einfachen“ nachteiligen Auswirkungen des § 16 Abs. 1 zu interpretieren ist. Zudem sind dabei die vorhandenen und geplanten Maßnahmen zur Emissionsvermeidung zu berücksichtigen.

Die Genehmigung beinhaltet Verbesserungen der Anlage nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm.

Der gesamte Produktionsbereich soll innerhalb der geschlossenen Halle betrieben werden. Die Geruchsemissionen aus dem Produktionsbetrieb werden vollständig erfasst und einer neuen biologischen Abluftreinigungsanlage zugeführt. Neben der arbeitstäglichen visuellen Überprüfung ist auch einer für Biofilter sachkundigen Stelle oder Person mit der regelmäßige Kontrolle und Wartung des Biofilters zu beauftragen.

Über die Wartung und Instandhaltung des Biofilters ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes durch Wartung, Inspektion und Instandsetzung aufzuführen sind. Das Betriebstagebuch dient als Nachweis des Betriebszustandes.

Weil durch die Errichtung und den Betrieb der eingangs genannten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt werden, ist die Genehmigung zu erteilen.

### **VIII. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Karl-Heinz Busch

Anhang I zum Genehmigungsbescheid 63 – 03656 2013 - busc vom 11.08.2014

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
2.	Formulare 1 bis 4	4 Blatt
3.	Topografische Karte	1 Blatt
4.	Deutsche Grundkarte	1 Blatt
5.	Werkslage- und Gebäudeplan	2 Blatt
6.	Auszug aus dem Bebauungsplan/Flächennutzungsplan	3 Blatt
7.	Bauantragsformular	2 Blatt
8.	Befreiungsanträge	4 Blatt
9.	Berechnungen nach BauNVO	8 Blatt
10.	Amtlicher Lageplan	1 Blatt
11.	Bauzeichnungen	9 Blatt
12.	Nachweis Wärmeschutz	1 Blatt
13.	Nachweis Schallschutz	1 Blatt
14.	Baubeschreibung	2 Blatt
15.	Betriebsbeschreibung	4 Blatt
16.	Erhebungsbogen Baustatistik	2 Blatt
17.	Brandschutzkonzept vom 02.06.2014	44 Blatt
18.	Beschreibungen der Anlagen und Betrieb	46 Blatt
19.	Schematische Darstellung (Fließbild)	13 Blatt
20.	Maschinenaufstellungsplan	1 Blatt
21.	Immissionsprognosen	4 Blatt
22.	Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten (Formular 2)	8 Blatt
23.	Technische Daten (Formular 3.1 und 3.2)	25 Blatt
24.	Emissionen Luft (Formular 4)	25 Blatt
25.	Emissionen Abwasser (Formular 4.2)	25 Blatt
26.	Verwertung/Beseitigung von Abfällen (Formular 4.3)	12 Blatt
27.	Quellenverzeichnis Luft (Formular 5)	1 Blatt
28.	Abgasreinigung (Formular 6.1)	2 Blatt
29.	Abwasserreinigung/-Behandlung (Formular 6.2)	2 Blatt
30.	Niederschlagsentwässerung (Formular 7)	1 Blatt
31.	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (Form. 8.1)	3 Blatt
32.	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (Formular 8.2)	1 Blatt
33.	Anlagen zum abfüllen/umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe	2 Blatt
34.	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden Wassergefährdender Stoffe (Formular 8.4)	1 Blatt
35.	Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (Form. 8.5)	2 Blatt
36.	Sicherheitsdatenblätter	15 Blatt
37.	Schalltechnischer Bericht vom 25.10.2013	47 Blatt
38.	Immissionsschutztechnischer Bericht vom 22.11.2013	40 Blatt
39.	Gutachten zur Frischfleischverarbeitung	6 Blatt
40.	Gefährdungsbeurteilung Explosionsschutz	51 Blatt
41.	Stellungnahme zum Explosionsschutz Kesselhaus	3 Blatt
42.	Dampfkesselanlage	38 Blatt